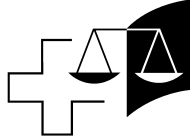


Bundesgericht
Bundesgericht
Tribunale federale
Bundesgericht



4A_516/2020

Urteil vom 8. April 2021

I. Gerichtshof für Zivilrecht

Zusammensetzung
Frau Bundesrichterin
Kiss, vorsitzender Richter, Niquille und May Canellas.
Gerichtsschreiberin: Monti.

Teilnehmer am Verfahren

1. A. _____,
2. B. _____,
3. C. _____,
4. D. _____,

alle vier vertreten durch Rechtsanwalt Elliott Geisinger und Rechtsanwältin Anne-Carole Cremades,
Beschwerdeführer,

gegen

Syrische Arabische Republik,
vertreten durch Rechtsanwalt Christopher Koch,
Beschwerdegegnerin.

Objekt

Internationale Schiedsgerichtsbarkeit; ordre public; Verbot von statuerextra petita,

Beschwerde in Zivilsachen gegen den endgültigen Schiedsspruch, der am 31. August 2020 von einem
Schiedsgericht mit Sitz in Genf erlassen wurde.

Fakten :

A.

A.a. Die Syrische Arabische Republik und die Republik Türkei sind durch einen am 3. Januar 2006 in Kraft
getretenen bilateralen Investitionsvertrag (BIT) mit dem Titel "*Agreement between the Republic of Turkey
and the Syrian Arab Republic concerning the Reciprocal Promotion and Protection of Investments*" (*Ab-
kommen zwischen der Republik Türkei und der Syrischen Arabischen Republik über die gegenseitige För-
derung und den Schutz von Investitionen*) miteinander verbunden.
Dieses BIT enthält eine allgemeine Meistbegünstigungsklausel mit folgendem Wortlaut:

"Artikel III (...)
(...)"

2. Each Party shall accord to these investments, once established, treatment no less favourable than that accorded in similar situations to investments of its investors or to investments of investors of any third country, whichever is the most favourable.

Artikel IV befasst sich mit der Entschädigung im Falle einer Enteignung (Ziff. 1). Darüber hinaus bietet er Investoren, die im Gastland aufgrund eines Krieges oder eines ähnlichen Ereignisses Verluste erleiden, die Garantie, dass sie in Bezug auf Maßnahmen, die im Zusammenhang mit solchen Verlusten ergriffen werden, die gleiche Behandlung erfahren, die der meistbegünstigten Nation gewährt wird (Ziff. 3):

Artikel IV (...)

1. Investments shall not be enteigned, nationalised or subject, directly or indirectly, to measures of similar effects except for a public purpose, in a non-discriminatory manner, upon payment of prompt, adequate and effective compensation (...).

(...)

3. Investors of either Party whose investments suffer losses in the territory of the other Party owing to war, insurrection, civil disturbance or other similar events shall be accorded by such other Party treatment no less favourable than accorded to its own investors or to investors of any third country, whichever is the most favourable treatment, as regards any measures it adopts in relation to such losses".

Artikel VII widmet sich der Art und Weise, wie Streitigkeiten zwischen einem der Vertragsstaaten und Investoren aus dem anderen Vertragsstaat beigelegt werden können. Der Investor kann unter anderem den Streitfall dem Schiedsgericht der Internationalen Handelskammer vorlegen.

Die Syrische Arabische Republik ist mit der Italienischen Republik durch ein BIT mit dem Titel "*Agreement between the Government of the Italian Republic and the Government of the Syrian Arab Republic on the Promotion and Protection of Investments*" verbunden, dessen Inkrafttreten (13. November 2003) vor dem Inkrafttreten des BIT Syrien-Türkei liegt. Dieses Abkommen sieht eine "angemessene Entschädigung" für Verluste oder Schäden vor, die Investoren im Hoheitsgebiet des Gaststaates aufgrund eines Krieges oder eines ähnlichen Ereignisses erlitten haben:

"Artikel 4

Should investors of one Contracting Party incur losses or damages on their investments in the territory of the other Contracting Party due to war, other forms of armed conflict, a state of emergency, civil strife or other similar events, the Contracting Party in which the investment has been made effected shall offer adequate compensation in respect of such losses or damages. Irrespective of whether such losses or damages have been caused by governmental forces or other subjects, compensation payments shall be freely transferable as provided for in article 8 of this Agreement."

A.b. A. _____ und seine beiden Söhne B. _____ und C. _____ haben die türkische Staatsbürgerschaft. Sie sind Aktionäre einer Aktiengesellschaft nach türkischem Recht mit dem Namen D. _____, die im Baugewerbe und in der Zementherstellung tätig ist.

Mitte der 2000er Jahre beschlossen die drei Vorgenannten und ihre Aktiengesellschaft (im Folgenden: die türkischen Investoren), in der Arabischen Republik Syrien in den Zementsektor zu investieren. Zu diesem Zweck gründeten sie zwei Gesellschaften nach syrischem Recht, die sie in den Regionen M. _____ und P. _____ im Nordosten des Landes ansiedelten. Sie halten 91% der Aktien des Unternehmens M. _____ und 87% der Aktien des Unternehmens mit dem Namen P. _____.

Das Unternehmen M. _____ hat in der Region M. _____ eine Zementfabrik errichtet, die im April 2009 in Betrieb genommen wurde. Das Unternehmen unternahm Schritte, um eine weitere Fabrik zu bauen. Das Unternehmen P. _____ errichtete im März 2010 eine ähnliche Fabrik in der freien Zone von P. _____.

Im Jahr 2011 wurde Syrien zum Schauplatz bewaffneter Konflikte. Im Frühjahr 2011 beschlossen die Investoren vorsichtshalber, die leitenden Angestellten beider Unternehmen in die Türkei zurückzuholen, die Geschäftsaktivitäten der Fabriken einzustellen und den Bau der zweiten Fabrik in M. _____ zu stoppen. Im April 2012 griff ein intensiver Konflikt auf die Regionen M. _____ und P. _____ über. Kurz darauf zogen sich die Streitkräfte der Arabischen Republik Syrien zurück. Die Republik verlor die Kontrolle über diese Regionen, in denen sie die Sicherheit von Personen und Gütern nicht mehr gewährleisten konnte. Kurdische Organisationen nahmen diese Gebiete in Besitz. Die Investoren verloren die Nutzung und Kontrolle über die Fabriken, zu denen kein Zugang mehr möglich war. Diese wurden von kurdischen Kräften oder zu deren Gunsten betrieben (vielleicht nur zeitweise und in gewissem Umfang).

B.

Am 5. April 2016 reichten die vier türkischen Investoren bei der Internationalen Handelskammer (ICC) einen Antrag auf ein Schiedsverfahren ein. Sie stützten sich dabei auf Artikel VII des syrisch-türkischen BIT.

Unter der Schirmherrschaft dieser Institution wurde ein Gericht aus drei Schiedsrichtern gebildet. Sein Sitz wurde in Genf in der Schweiz festgelegt, während Englisch als Sprache des Schiedsverfahrens bestimmt wurde.

Das Verfahren unterlag den zwingenden Regeln des 12. Kapitels des Bundesgesetzes über das Internationale Privatrecht (IPRG; SR 291), der ICC-Schiedsgerichtsordnung in der Fassung von 2012 und allen anderen Regeln, denen die Parteien zustimmen oder die das Gericht gemäß Art. 19 der Schiedsgerichtsordnung bestimmen kann.

Inhaltlich wurde vereinbart, dass der Fall in erster Linie durch das syrisch-türkische BIT, gegebenenfalls durch das allgemeine Völkerrecht und das syrische Recht geregelt werden sollte.

Die türkischen Investoren beantragten die Zahlung eines Schadenersatzes von nicht weniger als 88'381'126,75 US-Dollar (USD), berechnet nach der *Discounted Cash Flow-Methode*, sowie die Zahlung eines Schadenersatzes von nicht weniger als 54'690'066,96 USD für ihre "sunk costs" (verlorene Kosten). Sie forderten die Zuerkennung von Zinsen vor und nach dem Schiedsspruch.

Der beklagte Staat berief sich auf die Unzuständigkeit des Gerichts, hilfsweise auf die fehlende Aktivlegitimation der Kläger. Weiter hilfsweise beantragte er die Abweisung der Klage, da diese auf unbewiesenen Tatsachen und einer falschen Berechnung beruhe.

Das Schiedsgericht schloss das Verfahren am 26. Juni 2019 ab und verkündete seinen endgültigen Schiedsspruch am 31. August 2020.

Gemäß Punkt iv) des Tenors dieser Entscheidung verurteilte es den beklagten Staat dazu, den türkischen Investoren einen Betrag von 4.565.469.288,64 syrischen Pfund (SYP) zuzüglich eines jährlichen Zinses von 10% auf Jahresbasis ab dem Datum des Urteils bis zur vollständigen Zahlung zu zahlen. Es räumte den Klägern das Recht ein, die Zahlung dieses Betrags in US-Dollar zu verlangen, und zwar zum offiziellen Wechselkurs der syrischen Zentralbank am Tag der Zahlung. Nach der endgültigen und vollständigen Zahlung kann der beklagte Staat von den Klägern verlangen, dass sie ihm ihre gesamten Anteile an den Unternehmen M. _____ und P. _____ übertragen.

Die ersten Erwägungsgründe dieses Schiedsspruchs sind der Zurückweisung einer Reihe von Beschwerdepunkten gewidmet, die das Inkrafttreten des Syrien-Türkei-BIT, seine Aussetzung, die Aktivlegitimation türkischer Investoren zur Anzeige von Schäden am Vermögen ihrer syrischen Unternehmen, die Anwendbarkeit des BIT auf Investitionen in einer freien Zone und schließlich die Auslegung von Artikel VII Ziff. 1 und 2 des BIT über die Art und Weise der Streitbeilegung betrafen.

Inhaltlich verlangten die türkischen Kläger die gleiche Behandlung wie die italienischen Investoren und eine "angemessene Entschädigung" ("*adequate compensation*") für den Verlust ihrer Investitionen gemäß Artikel 4 des syrisch-italienischen BIT.

Die Mehrheit der Schiedsrichter folgte dieser Argumentation unter Berufung auf die allgemeine Meistbegünstigungsklausel in Artikel III Ziff. 2 des Syrien-Türkei-BITs. Beide Verträge sahen die gleiche Art von Situation vor, nämlich Verluste aufgrund eines Krieges oder eines ähnlichen Ereignisses, und Art. 4 des Syrisch-Italienischen BIT bot einen weitergehenden Schutz als Art. IV Ziff. 3 des Syrisch-Türkischen BIT. Art. 4 BIT Syrien-Italien sah eine Entschädigung unabhängig davon vor, wer den Schaden verursacht hatte, d. h. es war nicht erforderlich, dass die Handlung dem Gaststaat zuzuschreiben war, und es spielte keine Rolle, ob sie rechtmäßig oder unrechtmäßig war. Es musste lediglich ein direkter Kausalzusammenhang zwischen dem Schaden und dem Krieg (oder einem ähnlichen Ereignis) nachgewiesen werden. Der Gastgeberstaat haftete nicht für völkerrechtswidrige Handlungen, sondern übernahm eine rein wirtschaftliche Verantwortung für einen Schaden, den er nicht notwendigerweise verursacht hatte und der unter außergewöhnlichen Umständen eingetreten war. Dennoch entsprach der Begriff der "angemessenen Entschädigung" der nach dem Staatshaftungsrecht geschuldeten Entschädigung, da er jeden Schaden abdeckte, der finanziell bewertet werden konnte, einschließlich entgangener Gewinne (Art. 36 Ziff. 2 des DBA-Artikelentwurfs über die Haftung des Staates für völkerrechtswidrige Handlungen [siehe unten, Erwägungsgrund 4.3.1]). Die Wiedergutmachung sollte alle Folgen der schädigenden Handlung beseitigen, soweit dies durch eine finanzielle Entschädigung möglich ist. Sie sollte auch den Zeitwert des Geldes ("*time-value of money*") zwischen der schädigenden Handlung und der tatsächlichen Zahlung der Entschädigung einbeziehen. Zinsen waren Teil des Begriffs der Entschädigung, sowohl nach Artikel 4 des syrisch-italienischen BIT als auch nach allgemeinem Völkerrecht.

In diesem Fall hatte die Investition der türkischen Antragsteller die Form von Beteiligungen an syrischen Unternehmen angenommen (91% an dem Unternehmen M. _____ und 87% an dem Unternehmen P. _____). Die rechtliche Existenz dieser Körperschaften wurde nicht in Frage gestellt, ebenso wenig wie die Rechtsstellung der Anteilseigner. Allerdings besaßen diese juristischen Personen Vermögenswerte (Fabriken, Maschinen, Verträge, Know-how, Kundenstamm, Goodwill), über die sie die Nutzung und Kontrolle verloren hatten. Ohne diese Vermögenswerte konnten sie die Geschäfte, die ihren Zweck darstellten, nicht mehr durchführen. Den Aktionären wurden praktisch die wesentlichen Attribute ihrer Rechte entzo-

gen, die eine wirtschaftliche Komponente beinhalteten. Sie waren aufgrund des bewaffneten Konflikts gezwungen, die Nutzung, die Kontrolle und den Genuss ihrer Investitionen aufzugeben. Der Zeitpunkt dieses Entzugs war der 1. April 2012, als sich der syrische Staat zurückzog und die Kontrolle über die Regionen verlor, in denen sich die Fabriken der beiden Unternehmen befanden. Ab diesem Zeitpunkt (aber nicht früher) war die Fortsetzung der Geschäftstätigkeit aus Sicherheitsgründen unmöglich geworden. Dieser Entzug war dauerhaft, auch wenn nicht ausgeschlossen werden konnte, dass sich die Situation eines Tages wieder normalisieren würde und die Vermögenswerte zu diesem Zeitpunkt noch in Betrieb wären. Der beklagte Staat hatte den türkischen Investoren bis dato keine Entschädigung angeboten und somit gegen Art. III Ziff. 2 des Syrien-Türkei-BIT in Verbindung mit Art. 4 des Syrien-Italien-BIT verstoßen. Es war sinnlos zu prüfen, ob die Kläger ihren Anspruch auch auf die Enteignungsklausel in Artikel IV Ziff. 1 des Syrien-Türkei-BITs stützen könnten: Die Anwendung dieser Bestimmung würde zu derselben Entschädigungsmaßnahme führen, da der erlittene Schaden identisch war (d.h. der dauerhafte Entzug von Investitionen).

Der Wert der Beteiligungen, die den Klägern entzogen worden waren, sollte beziffert werden. Die Antragsteller schlugen die Methode des diskontierten *Cashflows* vor, die jedoch auf einer Bewertung aus dem Jahr 2009 basierte und den konkreten Umständen nicht gerecht wurde. Angemessener war es, den Wert des investierten Kapitals zu berücksichtigen, der dem Nettobuchwert ihrer beiden syrischen Unternehmen entsprach (d. h. die Differenz zwischen Aktiva und Passiva). Im Jahr 2011 belief sich das Nettobuchvermögen der Firma M. _____ auf SYP 2'031'212'637,40. Da die Investoren dieses Unternehmen zu 91% besaßen, betrug der Wert ihrer Anteile SYP 1'848'403'500. Was das Unternehmen P. _____ betrifft, so betrug das Nettovermögen im Jahr 2011 SYP 224'983'655. Die Anleger besaßen 87% der Anteile an diesem Unternehmen, deren Wert sich auf SYP 195'735'779 belief.

Für den Verlust ihrer Anteile an den beiden syrischen Unternehmen hatten die Kläger am 1. April 2012 Anspruch auf eine Entschädigung in Höhe von SYP 2'044'139'279 (SYP 1'848'403'500 + SYP 195'735'779). Die Kläger und ihr Gutachter hatten ihre Forderungen in Dollar angegeben, ohne dies zu erläutern. Ihre Zahlen spiegelten jedoch größtenteils Werte in syrischen Pfund wider (die sie zum Wechselkurs von 2010 in Dollar umgerechnet hatten): Die Investitionen befanden sich in Syrien, die Jahresabschlüsse beider Unternehmen wurden in syrischen Pfund erstellt, und die Einnahmen aus dem Verkauf von Zement wurden ausschließlich auf dem syrischen Markt erzielt. Die Verluste oder Schäden der Investoren und damit auch die Entschädigung, auf die sie Anspruch hatten, mussten daher in syrischen Pfund angegeben werden.

Die Kläger hatten Anspruch auf Zinsen ab dem 1. April 2012 bis zur tatsächlichen Zahlung der Entschädigung. Der Zinssatz und die Berechnungsmethode sollten so festgelegt werden, dass eine vollständige Wiedergutmachung gewährleistet ist (Art. 38 Ziff. 1 des Entwurfs von DBA-Artikeln über die Haftung des Staates für international rechtswidrige Handlungen). Im vorliegenden Fall bezog sich die in syrischen Pfund ausgedrückte Entschädigung auf Investitionen in Syrien im Kontext der syrischen Wirtschaft und musste von der Arabischen Republik Syrien gezahlt werden. Unter diesen Umständen sollte der Zins dem Wert entsprechen, den eine größere Einlage bei einer syrischen Bank während des relevanten Zeitraums eingebracht hätte. Ein solcher Zins spiegelte die Inflation, andere Wirtschaftsfaktoren und die Risiken in der syrischen Wirtschaft wider. Das einzige Element in der Akte war eine Mitteilung der syrischen Zentralbank, in der der Zinssatz für eine einjährige Einlage in syrischen Pfund auf 10 % festgelegt wurde. Dieser Zinssatz musste beibehalten werden und es musste angenommen werden, dass die Erneuerung der Einlage Zinsezinsen erzeugte, was bei kommerziellen Zinssätzen üblich war. Daraus ergaben sich Zinsezinsen von SYP 2'521'330'009,64 für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. August 2020 (Datum des Schiedsspruchs). Letztendlich hatten die Kläger Anspruch auf eine angemessene Entschädigung in Höhe von SYP 4'565'469'288,64 (Kapital von SYP 2'044'139'279 + Zinsen von SYP 2'521'330'009,64). Dieser am 31. August 2020 fällige Betrag wurde bis zur vollständigen Zahlung mit einem Zinsezins von 10% pro Jahr verzinst.

Der beklagte Staat gestand den Klägern zu, eine Zahlung in US-Dollar zu verlangen, die dem am Tag der Zahlung in syrischen Pfund geschuldeten Betrag entspricht. Im Tenor des Schiedsspruchs wurde diese Möglichkeit daher vorbehalten.

Schließlich wurden die Kläger für den Verlust ihrer Investitionen entschädigt, der zwar als dauerhaft angenommen wurde, aber in der Realität nicht unbedingt eintrat. Um eine Überentschädigung zu vermeiden, musste dem beklagten Staat das Recht eingeräumt werden, die Übertragung der Aktien nach vollständiger Zahlung der Entschädigung zu verlangen.

C.

Die vier türkischen Investoren reichten beim Schweizer Bundesgericht eine Klage in Zivilsachen ein. Sie beantragten die Aufhebung von Punkt iv) des Tenors des Schiedsspruchs, hilfsweise die vollständige Aufhebung des Schiedsspruchs.

Das Schiedsgericht und der beschwerte Staat wurden aufgefordert, eine mögliche Antwort einzureichen. Dieser reagierte nicht, während jener lediglich auf bestimmte Absätze seines Urteils verwies.

Auf ein Schreiben des Anwalts des beschwerten Staates vom 21. Januar 2021 stellte die Instruktionsrichterin fest, dass es sich dabei nicht um einen Antrag auf Fristwiederherstellung handelte, über den zu entscheiden wäre. Sie wies darauf hin, dass das Verfahren seinen normalen Lauf nehmen werde (Beschluss vom 26. Januar 2021; vgl. im Übrigen *unten* E. 3).

Erwägung in rechtlicher Hinsicht :

1.

Gemäss Art. 54 Abs. 1 BGG muss das Bundesgericht sein Urteil in einer der vier Amtssprachen verfassen, in der Regel in der Sprache des angefochtenen Entscheids. Ist dieser in einer anderen Sprache (hier Englisch) ergangen, so übernimmt die Vorinstanz in der Praxis die in der Beschwerde verwendete Amtssprache, was im vorliegenden Fall Französisch ist (**BGE 142 III 521** E. 1; Urteil 4A_54/2019 vom 11. April 2019 E. 1).

2.

2.1. Im Bereich der internationalen Schiedsgerichtsbarkeit ist die Beschwerde in Zivilsachen unter den Voraussetzungen der Art. 190-192 IPRG zulässig (Art. 77 Abs. 1 Bst. a BGG).

Der Schiedsspruch kann nur aus den in Art. 190 Abs. 2 IPRG abschliessend aufgeführten Gründen angefochten werden. Die materielle Prüfung des Schiedsspruchs erstreckt sich nur auf seine Vereinbarkeit mit dem Ordre public (Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG; **BGE 121 III 331** E. 3a; Urteil 4A_304/2013 vom 3. März 2014 E. 2.2).

Die Gutheissung der Beschwerde führt zur Aufhebung des Schiedsspruchs und nicht zu dessen Abänderung, unter Vorbehalt von Fällen, die die Zuständigkeit des Schiedsgerichts betreffen (vgl. Art. 77 Abs. 2 BGG, der die Tragweite von Art. 107 Abs. 2 BGG einschränkt; **BGE 136 III 605** E. 3.3.4; Urteil 4A_476/2020 vom 5. Januar 2021 E. 2.2).

Ob es sich um den Gegenstand der Beschwerde, die vorgebrachten Klagegründe, die von den Beschwerdeführern gestellten Anträge oder die Beschwerdefrist (zum *dies a quo*, vgl. Urteil 4A_40/2018 vom 26. September 2018 E. 2) handelt, keine dieser Zulässigkeitsvoraussetzungen stellt ein Problem dar.

2.2. Die Vorinstanz prüft nur jene Rügen, die vom Beschwerdeführer geltend gemacht und begründet wurden (Art. 77 Abs. 3 BGG). Die Begründung muss denselben strengen Anforderungen genügen wie die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG; Urteil 4A_476/2020 E. 2.3; Urteil 4A_600/2020 vom 27. Januar 2021 E. 5.1).

2.3. Das Bundesgericht entscheidet auf der Grundlage des Sachverhalts, der dem angefochtenen Urteil zugrunde liegt (vgl. Art. 105 Abs. 1 BGG). Es ist auch an die Feststellungen zum Verfahrensablauf gebunden, unabhängig davon, ob sie sich auf den behaupteten Sachverhalt, die Anträge der Parteien, die von diesen abgegebenen Rechtsausführungen oder die im Laufe des Prozesses gemachten Aussagen beziehen (Urteil 4A_346/2020 vom 6. Januar 2021 E. 5.2; oben genanntes Urteil 4A_476/2020 E. 2.4).

3.

Der beschwerte Staat reichte keine Antwort ein. In seinem Schreiben vom 21. Januar 2021 gab er an, die Gründe für die Beschwerde nicht zu kennen.

Eine Empfangsbestätigung der Beschwerde wurde jedoch an seine Ständige Vertretung beim Büro der Vereinten Nationen in Genf geschickt, eine Adresse, die von den Beschwerdeführern vorgeschlagen worden war. Kopien der Beschwerde und ihrer Anhänge wurden dann an dieselbe Stelle zugestellt, zusammen mit einer Anordnung, die eine Frist bis zum 9. November 2020 für die Einreichung einer Antwort festlegte. Der Brief wurde am 16. Oktober 2020 von der Mission empfangen, wie aus der von der Post ausgestellten Rückverfolgungsmeldung hervorgeht.

Später wurde der Ständigen Vertretung des beklagten Staates ein Doppel des Schreibens, in dem das Schiedsgericht erklärte, dass es auf eine Entscheidung verzichte, zusammen mit einer Stellungnahme vom

12. November 2020 übermittelt, in der es hieß, dass der beklagte Staat "keine Stellungnahme abgegeben hat".

Der Betroffene reagierte daraufhin am 21. Januar 2021 und erklärte im Wesentlichen, dass seine Ständige Vertretung ihm diesen letzten Brief übermittelt habe, der ihm die Existenz der Beschwerde offenbart habe, deren Inhalt er immer noch nicht kenne; er werde sich "für den Fall, dass das Bundesgericht ihm eine Frist nach den Regeln der Wiedereinsetzung setzt", entscheiden. Darauf folgte der Beschluss vom 26. Januar 2021 (siehe *oben* Bst. C *in fine*), in dem ausgeschlossen wird, dass dieses Schreiben als Antrag auf Fristwiederherstellung behandelt wird. Darin wird festgestellt, dass der beschwerte Staat keine Antwort innerhalb der gesetzten Frist eingereicht hat, ungeachtet der Anordnung, die ihm "rechtsgültig" an die Adresse seiner Ständigen Vertretung bei der UNO in Genf zugestellt worden war.

Der Betroffene reagierte nicht auf diese Anordnung. Er stellte daher die Gültigkeit der bei der oben genannten Einrichtung erfolgten Notifizierung nicht in Frage. Im Übrigen hatte er im Schiedsverfahren unter Berufung auf angebliche interne Richtlinien bestritten, dass seine beiden ständigen Vertretungen in New York und Genf zur Entgegennahme eines Antrags auf Einleitung eines Schiedsverfahrens befugt seien. Das Schiedsgericht hatte entgegnet, dass die Missionen nach einer solchen Prämissen die Notifizierung hätten ablehnen oder an das ICC-Sekretariat zurücksenden müssen, da sie ansonsten den Anschein einer ordnungsgemäßen Notifizierung erweckt hätten. Man muss zugeben, dass der Betroffene keine Maßnahmen ergriff, um einem solchen Vorwurf zu begegnen. Auch in seinem Schreiben vom Januar 2021 kritisierte er nicht die Zustellung des Briefes, den er zugegebenermaßen über seine Mission erhalten hatte.

Kurzum, dem beschwerten Staat wurde das Recht zur Stellungnahme eingeräumt, das er nicht wahrnahm. Es ist an der Zeit, die beiden Beschwerdepunkte zu untersuchen, die sich zum einen auf die öffentliche Ordnung und zum anderen auf das Verbot, *extra petita* zu entscheiden, beziehen.

4.

4.1. Die Beschwerdeführer stützen ihren ersten Beschwerdegund auf Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG: Der Schiedsspruch sei mit der materiellen öffentlichen Ordnung unvereinbar. Das Schiedsgericht habe ihnen zu Unrecht Schadenersatz in syrischen Pfund statt in Dollar zugesprochen und sie so zu Unrecht mit der "schwindelerregenden" Abwertung der syrischen Währung seit den Ereignissen, die die Haftung des syrischen Staates begründeten, belastet. Sie würden letztlich nur eine "lächerliche" Entschädigung erhalten, die nur 4,6% des von den Schiedsrichtern bezifferten Verlusts im April 2012 entspräche. Diese Form der Enteignung ohne angemessene Entschädigung würde gegen die öffentliche Ordnung verstoßen. Im internationalen Recht würde die Forderung nach einer Entschädigung auf der Grundlage des Marktwerts des enteigneten Gutes vorherrschen. Die Rechtsprechung möchte, dass der Gläubiger nicht den Wertverlust der Währung zwischen dem Zeitpunkt der Enteignung und dem Zeitpunkt der Verkündung des Schiedsspruchs oder der tatsächlichen Zahlung der Entschädigung zu tragen hat. Bevor dieser Vorwurf behandelt wird, sind einige theoretische Erläuterungen erforderlich (siehe *unten*, 4.2 und 4.3).

4.2.

4.2.1. Ein Schiedsspruch verstößt gegen den materiellen Ordre public, wenn er gegen grundlegende Prinzipien des materiellen Rechts verstößt, so dass er mit der maßgeblichen Rechtsordnung und dem Wertesystem nicht mehr vereinbar ist. Zu diesen Grundsätzen gehören insbesondere die Vertragstreue ("*pacta sunt servanda*"), die Einhaltung der Regeln von Treu und Glauben, das Verbot des Rechtsmissbrauchs, das Verbot diskriminierender oder enteignender Massnahmen und der Schutz zivilrechtlich unmündiger Personen (**BGE 144 III 120** E. 5.1 p. 130; **138 III 322** E. 4.1; **132 III 389** E. 2.1 und 2.2.1; Urteile 4P.208/2004 vom 14. Dezember 2004 E. 6.1; 4P.200/2001 vom 1. März 2002 E. 2a).

Die öffentliche Ordnung ist ein engerer Begriff als die Willkür; ein offensichtlicher Fehler bei der Feststellung des Sachverhalts oder der Anwendung des Rechts allein rechtfertigt nicht die Aufhebung eines Schiedsspruchs (**BGE 144 III 120** E. 5.1 S. 117 ff. 130; **117 II 604** E. 3 S. 606; Urteil 4A_430/2020 vom 10. Februar 2021 E. 7.1). Eine solche Sanktion setzt zudem voraus, dass das Ergebnis des Schiedsspruchs mit der öffentlichen Ordnung unvereinbar ist, und nicht nur seine Gründe (**BGE 144 III 120** E. 5.1 *in fine* S. 130; **117 II 604** E. 3 S. 606). All diese Einschränkungen beeinträchtigen die Erfolgsaussichten eines solchen Rechtsbehelfs erheblich (oben genanntes Urteil 4A_430/2020 E. 7.1; vgl. **BGE 132 III 389** E. 2.1 S. 392).

4.2.2. Das Schiedsgericht verstößt nur dann gegen den Grundsatz der Vertragstreue (im engen Sinne der Rechtsprechung zu Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG), wenn es sich weigert, eine Vertragsklausel anzuwenden,

obwohl es annimmt, dass sie für die Parteien bindend ist, oder umgekehrt, wenn es den Parteien die Einhaltung einer Klausel auferlegt, die es als für sie nicht bindend ansieht. Mit anderen Worten: Die Schiedsrichter müssen eine Vertragsbestimmung angewendet oder ihre Anwendung verweigert haben, die dem Ergebnis ihrer Auslegung in Bezug auf die Existenz oder den Inhalt des strittigen Rechtsgeschäfts widerspricht. Der Auslegungsprozess selbst und die logisch daraus abgeleiteten Rechtsfolgen unterliegen hingegen nicht dem genannten Grundsatz. Letztlich fallen fast alle Streitigkeiten, die sich aus einer Vertragsverletzung ergeben, aus dem Schutzbereich des Grundsatzes *pacta sunt servanda* heraus (vgl. z.B. Urteile 4A_660/2020 vom 15. Februar 2021 E. 3.2.2; 4A_404/2017 vom 26. Juli 2018 E. 4.1).

4.2.3. Als gegen die öffentliche Ordnung verstoßende enteignende Maßnahmen gelten Einziehungen, Enteignungen oder Verstaatlichungen ohne Entschädigung (Urteile 4P.12/2000 vom 14. Juni 2000 E. 5a/aaa; 4P.280/2005 vom 9. Januar 2006 E. 2.2.2; vgl. auch **BGE 138 III 322** E. 4.1; **116 II 634** E. 4 S. 1). 636). Es kann nicht von einer gegen die öffentliche Ordnung verstoßenden Enteignung die Rede sein, wenn einem Investor durch einen Schiedsspruch (aus dem Jahr 1995) auf der Grundlage eines bilateralen Investitionsvertrags eine Entschädigung in Höhe von 2,3 Millionen DM zugesprochen wurde. Die Grundsätze des internationalen Rechts verleihen im Übrigen kein absolutes Recht auf eine volle Entschädigung (oben genanntes Urteil 4P.200/2001 Bst. B und Erw. 2c). Im Übrigen ist es nicht Aufgabe des Gerichts, eine falsche oder gar willkürliche Auslegung einer Klausel eines BIT unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Ordnung zu sanktionieren; es kann nicht dazu veranlasst werden, zu prüfen, ob die im BIT vorgesehene Entschädigung den entgangenen Gewinn umfasst oder nicht (Urteil 4P.200/2001, E. 2c *in fine*; Urteil 4A_157/2017 vom 14. Dezember 2017, E. 3.3.4).

4.2.4. Die Beschwerdeführer berufen sich auf die vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entwickelten Grundsätze zur Eigentumsgarantie, die in Art. 1 des I. Zusatzprotokolls zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) verankert ist.

Nach dieser Rechtsprechung muss der Entzug von Eigentum aus Gründen des öffentlichen Nutzens zu einer Entschädigung führen, die "in einem angemessenen Verhältnis zum Wert des Gutes" steht. Das I. Protokoll garantiert nicht in allen Fällen eine vollständige Entschädigung; legitime "gemeinnützige" Ziele wie Wirtschaftsreformen oder soziale Gerechtigkeit können für eine Erstattung unterhalb des vollen Marktwerts sprechen. Dennoch wird in vielen Fällen einer rechtmäßigen Enteignung (z. B. bei der isolierten Enteignung eines Grundstücks für den Bau einer Straße oder für andere "gemeinnützige" Zwecke) nur eine vollständige Entschädigung in einem "vernünftigen" Verhältnis zum Wert des Eigentums stehen. Außergewöhnliche Umstände können das völlige Fehlen einer Entschädigung rechtfertigen. Einem solchen Fall kommt eine Entschädigung nahe, die in einem "extremen Missverhältnis" zum Wert des enteigneten Gutes steht (zu diesen Fragen siehe z. B. Rechtssache Lithgow und andere gegen Vereinigtes Königreich, 8. Juli 1986, Antrag 9006/80, Serie A Nr. 102, Nrn. 121-122; Fall Azas v. Griechenland, 19. September 2002, Antrag 50824/99, Nr. 45; Fall Scordino v. Italien (Nr. 1), 29. März 2006, Antrag 36813/97, Nr. 93-98; Fall Vistins und Perepjolkins v. Lettland, 25. Oktober 2012, Antrag 71243/01, Nr. 110, 112 und 119).

Der EGMR stellte eine Verletzung von Artikel 1 des I. Protokolls gegen den türkischen Staat fest, der die Enteignungsentchädigung 17 Monate nach der Gerichtsentscheidung zuzüglich eines Zinssatzes von 30 % pro Jahr gezahlt hatte, während die Inflation im Land 70 % pro Jahr betrug. Eine solche Diskrepanz zwischen dem Wert der Forderung bei ihrer Festlegung durch die Justizbehörde und ihrem Wert bei der tatsächlichen Zahlung stellte einen separaten Schaden dar, der zur Enteignung hinzukam (Fall Akkus v. Türkei, 9. Juli 1997, Antrag 19263/92, Nr. 29-31).

4.3.

4.3.1. Investitionsverträge enthalten typischerweise eine Enteignungsklausel, die normalerweise die Frage der Entschädigung genau regelt. Seltener ist dies bei Schäden der Fall, die sich aus der Verletzung anderer vertraglicher Verpflichtungen ergeben (RIPINSKY/WILLIAMS, *Damages in International Investment Law*, 2008, S. 22, 25 und 89). Fehlt es an einer diesbezüglichen Vereinbarung, wenden die Schiedsgerichte den Grundsatz der vollständigen Wiedergutmachung des Schadens an. Diese Gewohnheitsregel, die die staatliche Haftung regelt, wurde vom Ständigen Internationalen Gerichtshof (ICJ) in einem Fall von unrechtmäßiger Enteignung aufgestellt (vgl. RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 34 f., 89 f. und 105 f.): Sie zielt darauf ab, so weit wie möglich alle Folgen der schädigenden Handlung zu beseitigen und den Zustand wiederherzustellen, der ohne diese Pflichtverletzung wahrscheinlich bestanden hätte (Chorzow Factory Case, 13. September 1928, Serie A, Nr. 17, S. 47). Sie ist auch in Art. 31 des Entwurfs von Artikeln über die Haftung des Staates für völkerrechtswidrige Handlungen verankert, der 2001 von der Völkerrechtskommission (ILC) der Vereinten Nationen ausgearbeitet wurde (zur Autorität dieser Artikel und ihrer An-

wendbarkeit bei Schäden von Privatpersonen siehe RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 28 f.). Während die vollständige Entschädigung ein Ziel ist, sagt dieses Gebot nichts darüber aus, wie der Schaden zu messen ist; diese Lösung bietet die notwendige Flexibilität, um sich an die unterschiedlichen tatsächlichen Situationen anzupassen (RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 21 und 90). Wenn die Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung die gleichen Auswirkungen hat wie eine Enteignung (Totalverlust der Investition), neigen Schiedsgerichte logischerweise dazu, denselben Maßstab wie bei einer Enteignung zu verwenden, nämlich den Marktwert der verlorenen Investition (RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 92).

4.3.2 Es gibt keine festen internationalen Regeln für die Entschädigungswährung, außer dass sich die Gerichte üblicherweise für eine frei konvertierbare Währung entscheiden, eine Praxis, die oft durch eine Klausel in BITs verstärkt wird. In einigen Verträgen wird eine bestimmte Währung festgelegt, z. B. die Währung des Landes, dessen Staatsangehörigkeit der Investor besitzt, oder die Währung, in der die Investition getätigt wurde. Der Gaststaat wird, wenn er wirtschaftlich weniger stabil und einer Geldentwertung ausgesetzt ist, darauf bestehen, dass der Schiedsspruch in seiner Währung gefällt wird, während der klagende Investor im Gegensatz dazu versuchen wird, die durch eine solche Entwertung verursachten Verluste zu vermeiden. Meistens wählen die Gerichte die Währung der Nationalität des Klägers (RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 393 f. und 401).

Internationale Gerichte gehen im Allgemeinen davon aus, dass der Investor die Abwertung der Währung des Gaststaates zwischen dem Zeitpunkt des erlittenen Verlustes und dem Zeitpunkt des Schiedsspruchs nicht zu tragen hat (RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 395). Ein bekannter Präzedenzfall für dieses Gebot ist der Fall bezüglich der Konzession der Leuchttürme des Osmanischen Reiches (Griechenland, Frankreich, Schiedsspruch vom 24./27. Juli 1956, in Recueil des sentences arbitrales, Bd. II, S. 139 ff. XII S. 155 ff.). Die französische Konzessionengesellschaft war durch einen "faktischen Akt [des griechischen Staates], der dem Konzessionsvertrag zuwiderlief", enteignet worden. Das Schiedsgericht lehnte es ab, den dadurch entstandenen Schaden in französischen Francs oder griechischen Drachmen zur Zeit der Enteignung zu bewerten, da die Abwertung dieser beiden Währungen seit 1929 dazu führen würde, dass die Forderung der Konzessionärin (in Drachmen) vernichtet oder (in französischen Francs) auf ein Zehntel ihres Betrags reduziert würde. Der Geschädigte hatte jedoch das Recht, den Gegenwert des durch eine rechtswidrige Handlung erlittenen Schadens zu erhalten, ohne die seit der schädigenden Handlung eingetretene Abwertung tragen zu müssen (oben genannter Fall, Beschwerde Nr. 27, S. 247 f.).

Das Problem der Geldentwertung kann mit verschiedenen Methoden angegangen werden (RIPINSKY/WILLIAMS, a.a.O., S. 397 ff. und 401 mit Verweisen; NICHOLSON/DYSON, Taxation and Currency Issues in Damages Awards, S. 8, abrufbar unter www.globalarbitrationreview.com [oder in dem Buch The Guide to Damages in International Arbitration]). Bei "normaler" Inflation kann die Anwendung eines marktbasiereten Zinssatzes ausreichen, um das Phänomen auszugleichen (RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 397). In schwerwiegenderen Fällen sind andere Maßnahmen erforderlich. Eine häufige Lösung besteht darin, den Verlust in der Währung zu bewerten, die abgewertet wurde (typischerweise die Währung des Gastlandes), und dann den Betrag in die Entschädigungswährung (typischerweise die Währung des Investors) umzurechnen, wobei der *am Tag der schädigenden Handlung* geltende Wechselkurs angewendet wird; dies setzt die Stabilität dieser Währung voraus (RIPINSKY/WILLIAMS, op. cit, S. 397-399; NICHOLSON/DYSON, a.a.O., S. 8; vgl. den Fall *Siemens A.G. v. The Argentine Republic*, Schiedsspruch vom 6. Februar 2007, ICSID Case No. ARB/02/8, Nr. 361). Wenn sowohl die Währung des Klägers als auch die des Gastlandes starken Inflationen ausgesetzt sind, kann es gerechtfertigt sein, auf eine ausreichend stabile Drittwährung oder sogar auf den Goldstandard zurückzugreifen. Im Fall der Leuchttürme des Osmanischen Reichs versuchte das Schiedsgericht zunächst, den Jahresgewinn, den die Konzessionengesellschaft vor dem Entzug der Konzession im Jahr 1929 erzielt hatte, und damit den Schaden, der durch diesen "einseitigen Hoheitsakt des Konzessionsgebers" entstanden war, in ihrer "ursprünglichen Währung" zu ermitteln. Anschließend übersetzte er diese Zahlen in Dollar (eine relativ stabile Drittwährung) zum Durchschnittskurs des betreffenden Jahres und rechnete die so erhaltene Summe zu dem am Tag des Schiedsspruchs geltenden Wechselkurs in französische Franken (die Währung der Klägerin) um (Oben genannter Fall, S. 246-248 und 250; RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 399 f.). Dies ist der Ort, um zur Prüfung der Beschwerde überzugehen.

4.4. Die Beschwerdeführer möchten die Grundsätze der Enteignungsentschädigung durchsetzen und stützen sich dabei auf die Analyse des Schiedsgerichts, wonach Art. IV Ziff. 1 des syrisch-türkischen BIT, der sich mit dieser Form der Enteignung befasst, zur gleichen Entschädigungsmaßnahme (*the same measure of compensation*) wie Art. 4 des syrisch-italienischen BIT führen würde. Aus ihrer Sicht würde es die öffentliche Ordnung gebieten, eine Entschädigung in Höhe des Marktwerts der endgültig verlorenen Investition zu gewähren, wie es der Praxis des EGMR entspricht.

Die Vorinstanz hat bereits klargestellt, dass die Grundsätze, die den Bestimmungen der EMRK zugrunde liegen, bei der Konkretisierung des Begriffs der öffentlichen Ordnung berücksichtigt werden können (Urteil 4A_248/2019 vom 25. August 2020 E. 9.2; vgl. **BGE 142 III 360** E. 4.1.2 S. 366). 362). Allerdings stellt die Verletzung dieses Übereinkommens - oder eines seiner Zusatzprotokolle - als solche keinen Beschwerdegund dar, da sie nicht in der abschliessenden Aufzählung von Art. 190 Abs. 2 IPRG enthalten ist (vgl. z.B. Urteile 4A_114/2018 vom 14. August 2018 E. 2.2; 4A_178/2014 vom 11. Juni 2014 E. 2.4). Es kann vorkommen, dass eine solche Verletzung gleichzeitig einen Verstoss gegen die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 190 Abs. 2 IPRG darstellt (die Beschwerdeführer nennen als Beispiel das Verbot der Zwangsarbeit [Urteil 4A_370/2007 vom 21. Februar 2008 E. 5.3.2]), dies ist aber nicht zwingend der Fall. Nach der ständigen Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs verstößt eine *entschädigungslose* enteignende Maßnahme gegen die öffentliche Ordnung. Zweifellos darf man diesen Ausdruck nicht wörtlich nehmen - was der EGMR auch nicht tut (vgl. den oben genannten Fall *Vistins und Peregjolkins*, Rn. 119). Der restriktive Charakter einer solchen Formulierung und der Begriff der öffentlichen Ordnung im Sinne von Art. 190 IPRG erfordern jedoch, dass die Entschädigung so unverhältnismäßig zum Wert des verlorenen Gutes erscheint, dass sie gegen die wesentlichsten Grundsätze der Rechtsordnung verstößt. Darüber hinaus misst der EGMR den Umständen des Einzelfalls Bedeutung bei und betont, dass es kein absolutes Recht auf eine vollständige Entschädigung gibt. Die Beschwerdeführer irren daher, wenn sie andeuten, dass der Vorbehalt der öffentlichen Ordnung die Gewährung einer Entschädigung garantieren würde, die in einem angemessenen Verhältnis zum Marktwert des enteigneten Eigentums steht. Darüber hinaus bedeutet die Tatsache, dass den Beschwerdeführern ihre Investition endgültig entzogen wird, nicht notwendigerweise, dass die Grundsätze der Enteignung anzuwenden sind (vgl. im Übrigen E. 4.6 unten). Die öffentliche Ordnung im Sinne von Art. 190 IPRG darf auch nicht mit dem Völkergewohnheitsrecht oder den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechts verwechselt werden (zu diesem Begriff vgl. z. B. DAILLIER/PELLET, *Droit international public*, 7. Aufl. 2002, S. 352 f. Anm. 227, die die vollständige Wiedergutmachung des Schadens erwähnen). Die Beschwerde nach Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG zielt nicht darauf ab, die korrekte - oder auch nur willkürfreie - Anwendung eines Investitionsvertrags, des Völkergewohnheitsrechts, der allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts oder der Garantien der EMRK (und ihrer Zusatzprotokolle) zu gewährleisten. Das Oberlandesgericht muss sich damit begnügen, den Schiedsspruch nach dem materiellen *Ordre public* zu durchleuchten. Im vorliegenden Fall ist diese Ordnung nicht bereits zwangsläufig verletzt, weil der türkische Investor nicht den vollen Ersatz seines Schadens erhält, weil ihm eine Entschädigung zugesprochen wird, die den erlittenen Schaden nicht vollständig deckt - oder nicht in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der verlorenen Investitionen steht. Unter Berücksichtigung aller konkreten Umstände muss die Entschädigung in keinem Verhältnis zum Wert der verlorenen Investition stehen, oder es muss ein so extremes Missverhältnis zwischen beiden bestehen, dass die wichtigsten Grundsätze der Rechtsordnung in schockierender Weise verletzt werden. Wie im Folgenden gezeigt wird, ist dies nicht der Fall.

4.5. Die Schiedsrichter datierten den Investitionsverlust auf den 1. April 2012 und maßen ihn nach der Nettobuchwertmethode. Diese Punkte müssen nicht erneut geprüft werden, da sie nicht das Ziel von ordnungsgemäß begründeten Beschwerdepunkten sind. Es ist höchstens anzumerken, dass die Beschwerdeführer in einem Zitat aus der Rechtsprechung auf § 22 der ICD-Kommentare zu Art. 36 des Entwurfs der Artikel über die Haftung des Staates für international rechtswidrige Handlungen hinweisen. Daraus geht hervor, dass für die Entschädigung des Kapitalwerts des enteigneten oder zerstörten Eigentums normalerweise der faire *Marktwert* herangezogen werden muss. Es scheint jedoch, dass das DBA in § 24 des Kommentars auch die Methode des Nettobuchwerts erwähnt und erklärt, dass diese Methode zur Schätzung des Werts eines Unternehmens dient.

Der Kern des Streits betrifft einen anderen Aspekt, nämlich die Abwertung des syrischen Pfundes. Die Beschwerdeführer messen die Abwertung am Dollar und sind der Meinung, dass das Schiedsgericht diese Währung hätte einführen sollen.

Der Dollar ist per Definition die Referenzwährung und zeichnet sich durch seine relative Stabilität aus; er kann theoretisch als Maßstab für die Entwicklung einer Währung dienen, die einer hohen Inflation unterliegt. Nach Ansicht des Schiedsgerichts belief sich der am 1. April 2012 erlittene Investitionsverlust auf 2.044.139.279 syrische Pfund. Zu diesem Zeitpunkt entsprach 1 syrisches Pfund (SYP) etwa 0,0174 US-Dollar gemäß dem durchschnittlichen Marktkurs, der auf verschiedenen Internetseiten über den Finanzsektor angegeben wird (vgl. www.xe.com [10Years Charts]; www.fxtop.com [historical converter]; www.mataf.net [Währungsumrechner/Preisgeschichte]; www1.ooanda.com [Währungsumrechner]; zur Bekanntheit des Wechselkurses vgl. z. B. **BGE 143 IV 380** E. 1.1.2 S. 1.1.2 S. 1.1.2 S. 1.1.2 S. 1.1.2. 383). Die Beschwerdeführer selbst beziehen sich auf diesen Kurs und zwei dieser Internetseiten.

Am Tag der Urteilsverkündung (31. August 2020) entsprach 1 syrisches Pfund nach den verschiedenen oben genannten Umrechnern nur noch etwa 0,00196 US-Dollar (vorbehaltlich www1.oanda.com, das diesen Wert am 2. September 2020 annimmt und am 31.8.2020 einen höheren Kurs [0,00465] angibt). Die Beschwerdeführer berufen sich hier ohne Erklärung auf den offiziellen Zinssatz der syrischen Zentralbank, während sie für den ersten Vergleichsterminus den Marktzinssatz verwendet haben. Bleibt man logischerweise bei diesem Satz (0,00196), stellt man fest, dass er am 31. August 2020 nur noch etwa 11,3% des Satzes vom 1. April 2012 (0,00196/0,0174) betrug.

2'044'139'279 SYP entsprachen somit am 1. April 2012 USD 35'568'023 (2'044'139'279 SYP x 0,0174) und am 31. August 2020 nur noch USD 4'006'513 (2'044'139'279 SYP x 0,00196) - das sind rund 11,3% des ersten Dollar-Betrags.

Der Schiedsspruch spricht eine Entschädigung mit Zins und Zinseszins zu (4'565'469'289 SYP). Umgerechnet zu dem am 31. August 2020 geltenden Wechselkurs entspricht diese Summe USD 8'948'320 (4'565'469'289 SYP x 0,00196) oder 25,2% der am 1. April 2012 in derselben Währung ausgedrückten Entschädigung (USD 35'568'023).

Diese Vergleiche mit dem Dollar zeigen, dass die Anwendung eines Zinssatzes von 10% in Verbindung mit dem Zinseszinsystem bei weitem nicht die sehr hohe Inflation ausgleicht, der die syrische Währung ausgesetzt ist.

Folgt man der Linie der Beschwerdeführer, hätte der Schiedsspruch ihnen eine Entschädigung in Dollar zusprechen müssen. Der am 1. April 2012 erlittene Verlust entspricht, wenn er in Dollar übersetzt wird, USD 35'568'023. Dieser Betrag sollte verzinst werden, da die Gläubiger bis zum genannten Datum nicht entschädigt wurden. Der von den Schiedsrichtern angenommene Prozentsatz von 10 % kann nicht angewendet werden, da er die Besonderheiten der syrischen Währung und die Inflation berücksichtigte. Die Lehre schlägt vor, den realen Zinssatz nach Abzug der Inflation (vgl. RIPINSKY/WILLIAMS, a.a.O., S. 397 *in fine*) zugrunde zu legen, der der Rendite von Anlagen für ein Jahr in einem bestimmten Land entspricht. Im vorliegenden Fall ist die von den Beschwerdeführern vorgeschlagene Währung diejenige der USA (für den realen Zinssatz dieses Landes vgl. z.B. die Website der Weltbank [www.banquemonddiale.org]). Nach Erhöhung des realen Zinssatzes gemäss der Zinseszinsmethode, die der internationalen Praxis entspricht (RIPINSKY/WILLIAMS, a.a.O., S. 384-387), würde die Entschädigung von USD 35'568'023 schliesslich am 31. August 2020 (Datum des Schiedsspruchs) folgendem Betrag entsprechen:

Jahr	Kapital (USD)	Zinssatz real (%) jährlich	Zinsen (USD)
2012 (9 Monate/12)	35'568'023	1,31	349'456
2013	35'917'479	1,47	527'987
2014	36'445'466	1,37	499'303
2015	36'944'769	2,20	812'785
2016	37'757'554	2,45	925'060
2017	38'682'614	2,17	839'413
2018	39'522'027	2,41	952'481
2019	40'474'508	3,28	1'327'564
<u>2020 (8 Monate/12)</u>	<u>41'802'072</u>	<u>*2,50</u>	<u>696'701</u>
Total: USD 42'498'773			

(*bisher nicht bekannt, Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre)

Es sei daran erinnert, dass die von den Schiedsrichtern zugesprochene Entschädigung SYP 4'565'469'289 oder USD 8'948'320 beträgt. Die Beschwerdeführer haben somit 21,1% der Entschädigung, die sie erhalten hätten (USD 42'498'773), wenn man die soeben erläuterte Methode zur Veranschaulichung anwendet. Die Argumentation darf jedoch nicht an dieser Stelle enden.

4.6. Die den Beschwerdeführern zugesprochene Entschädigung erscheint im Vergleich zur Schätzung des im April 2012 erlittenen Verlustes sehr niedrig, was auf die erhebliche Abwertung des syrischen Pfunds zurückzuführen ist. Um festzustellen, ob der Schiedsspruch in seinem Ergebnis gegen die öffentliche Ordnung verstößt, müssen jedoch alle Umstände des Einzelfalls berücksichtigt werden.

Erstens haben internationale Richter/Schiedsrichter einen großen Ermessensspielraum bei der Festlegung des vertraglichen Schadenersatzes und verschiedene Methoden, um die Geldentwertung auszugleichen. Darüber hinaus haben es die Investoren versäumt, ihre Entscheidung für den Dollar vor den Schiedsrichtern zu begründen. Sie machten sich nicht daran, nachzuweisen, dass die Anwendung der herkömmlichen Lösungen - die Währung des Gastlandes oder ihre eigene Währung - für sie so nachteilig wäre, dass sie eine Maßnahme rechtfertigen würden, die über die Anwendung eines hohen Zinssatzes hinausgeht.

Es ist auch zu berücksichtigen, dass die türkischen Beschwerdeführer die Wahl getroffen haben, in Syrien zu investieren, wo sie in den Jahren 2006 und 2007 Unternehmen gegründet haben, die auf dem heimi-

schen Markt tätig sein und ihr Einkommen aus dem heimischen Zementhandel beziehen sollen. Dabei übernahmen sie erhebliche Risiken, die mit dem Investitionsland verbunden sind, insbesondere in wirtschaftlicher Hinsicht. Die Produktionskosten waren höher als erwartet und der Standort der Fabrik in einer freien Zone verursachte Probleme.

Hinzu kommt, dass der Gaststaat keine Haftung für unerlaubte Handlungen, sondern eine rein wirtschaftliche Haftung in einer Ausnahmesituation bewaffneter Konflikte übernimmt, ohne dass ihm das Verhalten der Personen, die den Investoren den Verlust zugefügt haben, zugerechnet wurde. Das Schiedsgericht war in der Tat der Ansicht, dass es auf die Prüfung dieser Frage verzichten könne, ohne dass die Beschwerdeführer dies beanstandeten. Es handelt sich also um eine besondere Kausalhaftung für Handlungen, die auf dem Staatsgebiet stattgefunden haben, die nicht notwendigerweise zu einer so weitreichenden Wiedergutmachungspflicht führen muss, wie wenn der Staat für eine rechtswidrige Handlung oder eine Vertragsverletzung haftet, die von einem seiner Beamten begangen wurde.

Auch die bekanntermaßen sehr schwierige Lage des Landes, das durch Konflikte, die sich über ein Jahrzehnt erstrecken, stark geschwächt ist, mit all den Unwägbarkeiten, die seine Zukunft belasten, wiegt schwer. Die Auswirkungen einer sehr hohen Geldstrafe auf die öffentlichen Ausgaben und damit auf die Bevölkerung können es in der Tat rechtfertigen, auf eine vollständige Wiedergutmachung zu verzichten (vgl. RIPINSKY/WILLIAMS, a. a. O., S. 356).

Kurz gesagt: Die Weigerung, den in syrischen Pfund ermittelten Verlust in eine stabile Währung - den Dollar - umzurechnen, führt dazu, dass die Anleger die dramatische Inflation, die diese Währung erlitten hat, bis zum Tag der Auszahlung tragen müssen. Die Gesamtbewertung der Situation, insbesondere des von den Investoren eingegangenen Risikos - die in Syrien investiert und auf syrische Pfund lautende Erträge bezogen haben -, zusammen mit der besonderen Art der vom Gaststaat übernommenen Verantwortung sowie der äußerst schwierigen Lage des Gaststaates im Kontext eines zehn Jahre andauernden Konflikts, lässt jedoch letztlich die Feststellung zu, dass die zugesprochene Entschädigung nicht in schockierender Weise gegen die wesentlichsten Grundsätze der Rechtsordnung verstößt.

Das Schiedsgericht hat zwar klargestellt, dass die "angemessene Entschädigung" in Art. 4 BIT Syrien-Italien das Recht auf eine vollständige Wiedergutmachung des Schadens begründet. Eine solche Entschädigung muss im Hinblick auf die gegebene Situation angemessen sein, so dass besondere Umstände zu einer Abweichung von diesem Grundsatz führen können - die Argumentation ist bei Enteignungen nicht anders. Bei einer Klausel über bewaffnete Konflikte erscheint es logisch, auf Ausnahmen von der vollständigen Entschädigung zu stoßen. Wenn das Schiedsgericht letztlich keine volle Entschädigung zusprach, die auch die Währungsinflation ausgleicht, bedeutet dies nicht, dass es sich in Widerspruch zu seiner Auslegung von Art. 4 BIT Syrien-Italien gesetzt hat. Die Beschwerdeführer beschwerten sich im Übrigen nicht über eine Verletzung des Grundsatzes *pacta sunt servanda*, womit die Diskussion beendet ist.

Schließlich behaupteten die Beschwerdeführer, dass die BITs vorschreiben, dass die Entschädigung in einer frei konvertierbaren Währung zu zahlen ist. Der Schiedsspruch stellt nichts dergleichen fest, und die Beschwerdeführer haben ohnehin nicht argumentiert, dass dies gegen den *Ordre Public* verstoßen würde. Im Übrigen haben sie die Möglichkeit, die Zahlung in Dollar zu verlangen - was zugegebenermaßen das Problem der Inflation nicht löst.

Letztendlich verstößt der Schiedsspruch in seinem Ergebnis nicht gegen die materielle öffentliche Ordnung. Daraus folgt die Zurückweisung des Klagegrundes aus Art. 190 Abs. 2 lit. e IPRG.

5.

5.1. In ihrer zweiten Rüge werfen die Beschwerdeführer dem Schiedsgericht vor, dass es *extra petita* entschieden habe, *indem* es ihnen einen Betrag in syrischen Pfund zugesprochen habe - der zum Wechselkurs der syrischen Zentralbank am Tag der Zahlung in Dollar konvertierbar war -, während sie selbst ihre finanziellen Forderungen in Dollar formuliert hätten.

5.2 Zunächst ist festzuhalten, dass es keine Kritik an der Tatsache gibt, dass der Schiedsspruch die Beschwerdeführer verpflichtet, ihre Beteiligungen an den beiden syrischen Gesellschaften zu veräußern, wenn der Beschwerdegegner dies nach Zahlung der vorgesehenen Entschädigung verlangt. Das Gericht ist somit davon befreit, diesen Punkt zu behandeln (Art. 77 Abs. 3 BGG).

5.3. Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG erlaubt es, einen Schiedsspruch anzufechten, "wenn das Schiedsgericht über die Anträge, mit denen es befasst war, hinaus entschieden hat". Damit sind Entscheidungen gemeint, die mehr ("*ultra petita*") oder etwas anderes ("*extra petita*") zusprechen, als beantragt wurde (**BGE 116 II 639** E. 3a S. 642; oben genanntes Urteil 4A_430/2020 E. 6.1; Urteil 4P.260/2000 vom 2. März 2001 E. 5a). Die dem Obligationenrecht inhärente Privatautonomie hat als prozessuale Konsequenz, dass die Parteien

frei über den Streitgegenstand verfügen können (Dispositionsmaxime; vgl. **BGE 141 III 596** E. 1.4.5 S. 605; Urteil 4A_329/2020 vom 10. Februar 2021 E. 4.2). Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG schützt diesen Grundsatz in einem Bereich, der stark von der Privatautonomie geprägt ist (vgl. Urteil 4P.143/2001 vom 18. September 2001 E. 3c/bb; CESARE JERMINI, Die Anfechtung der Schiedssprüche im internationalen Privatrecht, N. 413; WOLFGANG WIEGAND, *Iura novit curia vs. ne ultra petita* [...], in *Rechtsetzung und Rechtsdurchsetzung*, Festschrift für Franz Kellerhals zum 65. Geburtstag, 2005, S. 133-134 und S. 143).

Dieser Nichtigkeitsgrund bestand bereits unter der Vorgängerregelung des IPRG, nämlich dem Interkantonalen Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit (IKS). Das Konkordat behielt gesetzliche Bestimmungen vor, die das Schiedsgericht ermächtigen, *ultra vel extra petita* zu entscheiden (Art. 31 Abs. 4 und Art. 36 lit. e CIA), unabhängig davon, ob sie sich in dem von den Parteien bezeichneten Verfahrensrecht oder im materiellen Recht befinden - die Lehre nennt als Beispiel Art. 205 Abs. 2 und 527 Abs. 3 OR (LALIVE/POUDRET/REYMOND, *Le droit de l'arbitrage interne et international en Suisse*, 1989, S. 174 Nr. 5 zu Art. 31 CIA und S. 425 Nr. 5c zu Art. 190 IPRG). Es ist unerheblich, dass Art. 190 IPRG einen solchen Vorbehalt nicht spezifiziert, da er als implizit anzusehen ist (LALIVE/POUDRET/REYMOND, a.a.O., S. 425-426 Nr. 5c zu Art. 190 IPRG). Da Art. 182 Abs. 1 und Art. 187 Abs. 1 IPRG den Parteien erlauben, sowohl das Verfahrensrecht als auch das materielle Recht zu wählen, und beide den Schiedsrichter ermächtigen, *ultra vel extra petita partium* zu entscheiden, muss eine solche Ermächtigung logischerweise Wirkung entfalten (JERMINI, a. a. O., Rn. 425 f.). Darüber hinaus trägt Art. 190 Abs. 2 IPRG den Einfluss von Art. V Ziff. 1 des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (SR 0.277.12), der in lit. c) den Grundsatz *ne eat iudex ultra petita partium* garantiert (CHRISTIAN OETIKER, in *Zürcher Kommentar*, Bd. 1, S. 1). II, 3. Aufl. 2018, Nr. 16 zu Art. 190 IPRG). Nun schreiben die Kommentatoren dieses Übereinkommens vor, in der *lex arbitri* im materiellen Recht zu suchen, ob die Schiedsrichter befugt waren, den durch die Anträge der Parteien definierten Bereich zu verlassen (REINMAR WOLFF, *New York Convention* [...], 2. Aufl. 2019, Rn. 245 und 247 f.).

5.4. Bei der Anwendung von Art. 190 Abs. 2 lit. c IPRG werden die Konturen des Gebots *ne eat iudex ultra vel extra petita partium* häufig mit Hilfe der Rechtsprechung zum Schweizer Recht gezogen.

Nach der Praxis zu Art. 84 Abs. 2 OR kann sich der Schuldner einer in ausländischer Währung ausgedrückten und in der Schweiz zahlbaren Schuld entweder in der vereinbarten Währung oder in Schweizer Währung befreien. Der Richter muss die Verurteilung in der vereinbarten Währung aussprechen. Ob er die Zahlung in der geschuldeten ausländischen Währung anordnen kann, obwohl der Kläger sein Begehren in Schweizer Franken formuliert hat, ist eine Verfahrensfrage, deren Beantwortung früher dem kantonalen Gesetzgeber vorbehalten war (**BGE 134 III 151** E. 2.2 S. 154 und E. 2.4 *in fine* S. 156). Nunmehr ist die Dispositionsmaxime in Art. 58 ZPO verankert und verbietet es dem Richter, eine Geldstrafe in einer anderen Währung als derjenigen zu erlassen, die in den Anträgen des Klägers definiert ist. Ein solches Vorgehen käme der Gewährung eines *aliud* gleich (Urteile 4A_391/2015 vom 1. Oktober 2015 E. 3; 4A_3/2016 vom 26. April 2017 E. 4.1; 4A_341/2016 vom 10. Februar 2017 E. 2.2; 4A_265/2017 vom 13. Februar 2018 E. 5; 4A_200/2019 vom 17. Juni 2019 E. 4 und 5; vgl. auch 4A_555/2014 vom 12. März 2015 E. 4). Wird eine Klage in einer falschen Währung eingereicht, bleibt dem Richter nichts anderes übrig, als sie abzuweisen (vgl. das oben erwähnte Urteil 4A_200/2019 E. 5). Der Kläger kann grundsätzlich eine neue Klage einreichen, indem er Anträge in der "richtigen" Währung stellt, doch kann sich diese Lösung als zeit- und kostenaufwendig erweisen (OLLIVIER/GEISSBÜHLER, *La monnaie des conclusions dans les litiges bancaires*, in *PJA* 2017 S. 1450; *dieselben Autoren*, *Swiss courts dismiss foreign currency claims if the currency of the prayers for relief is wrongly denominated*, S. 1, abrufbar auf der Website der *International Bar Association*, www.ibanet.org). Die Lehre weist darauf hin, dass die Bestimmung der "tatsächlich geschuldeten Währung" bei Bankgeschäften mit hochentwickelten Finanzprodukten schwierig sein kann, und empfiehlt eine Lockerung der Dispositionsmaxime (OLLIVIER/GEISSBÜHLER, a. a. O., in *AJP* 2017 S. 1452). Das Obergericht wurde einst mit einer Beschwerde gegen einen Schiedsspruch des Sportschiedsgerichts (CAS) befasst, in dem eine Geldstrafe in einer anderen Währung als der in den Anträgen des Klägers und in der Entscheidung der ersten Sportinstanz angenommenen Währung verhängt wurde. Das Obergericht stellte fest, dass dieses Gericht nicht *ultra petita* entschieden hatte, *und* verzichtete mangels Rüge (Art. 77 Abs. 3 BGG) darauf, zu prüfen, ob es berechtigt war, die Währung zu ändern (Urteil 4A_684/2014 vom 2. Juli 2015 E. 3.2.2, unkommentiert zitiert von OETIKER, op. cit., Nr. 75 ad Art. 190 IPRG und von STEFANIE PFISTERER, in *Basler Kommentar*, 4. Aufl. 2021, Nr. 65 ad Art. 190 IPRG).

5.5. Im konkreten Fall formulierten die Kläger/Beschwerdeführer ihre Forderungen in Dollar und verlangten mindestens USD 88'381'127 nach der Discounted-Cashflow-Methode oder mindestens USD 54'690'067 nach der Methode der "versunkenen" Kosten. Sie verlangten Zinsen vor und nach dem Schiedsspruch. Das Schiedsgericht sprach ihnen eine Entschädigung in syrischen Pfund (SYP 4'565'469'289) mit einem

Zins von 10%, der auf jährlicher Basis berechnet wird, zu, erlaubte ihnen jedoch, die Zahlung in US-Dollar unter Anwendung des Wechselkurses der syrischen Zentralbank am Tag der Zahlung zu verlangen. Technisch gesehen muss eingeräumt werden, dass es sich um ein *aliud* handelt. Sollte man jedoch den Vorwurf der Verletzung des Dispositionsgrundsatzes (*ne eat iudex extra petita partium*) anerkennen und den Schiedsspruch dementsprechend aufheben? Dies würde die Besonderheiten der Situation verkennen. Bei internationalen Streitigkeiten im Zusammenhang mit Investitionsverträgen und/oder Schadenersatzansprüchen sind Währungsfragen unvermeidlich, doch scheint es an klaren Regeln für die Währung der Entschädigung zu fehlen (wenn der Vertrag sich zu diesem Punkt ausschweigt). Tendenziell gilt, dass der Gläubiger ab dem Zeitpunkt der Vertragsverletzung oder der unerlaubten Handlung nicht für den Wertverlust der Währung aufkommt, was den Kläger dazu veranlassen kann, eine bestimmte Währung zu wählen. Der Richter oder Schiedsrichter hat jedoch einen gewissen Ermessensspielraum, wenn er eine "angemessene" Entschädigung zusprechen muss (vgl. *oben* E. 4.3; RIPINSKY/WILLIAMS, a.a.O., S. 393 ff.). Sollte der Richter in einem solchen Kontext die Möglichkeit haben, von der Währung der Anträge abzuweichen? Diese Frage kann zu Recht gestellt werden, da es keine strengen Vorschriften für die Entschädigungswährung gibt. Im Übrigen muss die Dispositionsmaxime im internationalen Handelsrecht nicht unbedingt mit der gleichen Strenge angewandt werden wie in einem Fall, der dem Schweizer Recht unterliegt - in diesem Bereich ist es im Übrigen nicht völlig abwegig, in den von der Lehre erwähnten Sonderfällen einige Lockerungen in Betracht zu ziehen (siehe *oben*, Erwägungsgrund 5.4).

Wie dem auch sei, diese Frage ist noch nicht entschieden. Die Beschwerdeführer stossen nämlich auf eine weitere Klippe: das "schutzwürdige Interesse" an der Aufhebung des Schiedsspruchs (Art. 76 Abs. 1 Bst. b BGG). Die Zulassung der Beschwerde muss ihnen einen praktischen Nutzen bringen, indem sie vor wirtschaftlichen, ideellen, materiellen oder sonstigen Nachteilen bewahrt werden, die ihnen durch die angefochtene Entscheidung entstehen. Das Interesse muss nicht nur zum Zeitpunkt der Einreichung der Beschwerde, sondern auch bei Erlass des Urteils bestehen (**BGE 143 III 578** E. 3.2.2 S. 587).

In diesem Fall möchten die Beschwerdeführer den Schiedsspruch mit der Begründung aufheben lassen, dass das Schiedsgericht *extra petita* entschieden habe. Dies bedeutet, dass der Fall an das Schiedsgericht zurückverwiesen werden sollte, damit es die in Dollar ausgedrückte Forderung ablehnt. Tatsächlich entschied das Schiedsgericht, dass die Entschädigung in syrischen Pfund zu erfolgen habe, und die materielle Beschwerde gegen diesen Teil des Schiedsspruchs erwies sich als unbegründet (*oben* E. 4.6). Grundsätzlich könnten die Beschwerdeführer eine neue Forderung in einer anderen Währung als dem Dollar stellen. Es gibt jedoch keinen Hinweis darauf, dass eine solche Lösung für sie günstiger wäre als die im angefochtenen Schiedsspruch festgelegte, so unbefriedigend sie auch für die Betroffenen sein mag.

Zunächst müssen die hohen Kosten berücksichtigt werden, die durch das Verfahren entstanden sind und die bei einer Ablehnung ihrer Klage auf die Beschwerdeführer abgewälzt werden könnten. Laut Schiedsspruch beliefen sich die Kosten des Schiedsverfahrens auf 744'700 EUR (EUR). Die Kläger/Beschwerdeführer haben rund EUR 897'000 für die Durchsetzung ihrer Rechte aufgewendet und die Gegenpartei EUR 770'000 für ihre Verteidigung.

Hinzu kommt die Ungewissheit über die Lage des Beschwerdegegners, der seit einem Jahrzehnt in bewaffnete Konflikte verwickelt ist. Die Beschwerdeführer selbst räumen ein, dass in den nächsten Monaten nicht mit einer Aufwertung des syrischen Pfundes auf das Niveau von April 2012 gerechnet werden kann. Tatsächlich muss dieser Vorbehalt für einen längeren Zeitraum und ein breiteres Spektrum gelten: Die Gesamtsituation des Landes scheint sich nicht zu verbessern, und nicht nur die Währung, die seit Beginn der Konflikte 2011 kontinuierlich an Wert verloren hat und seit Sommer 2017 stagniert. Angesichts dessen ist das Interesse an der Formulierung eines neuen Antrags in syrischen Pfund nicht nachgewiesen.

Vielleicht erhoffen sich die Beschwerdeführer mehr Aufmerksamkeit und Gehör für das Phänomen der Geldentwertung in dem neuen Verfahren, von dem man sich kaum vorstellen kann, dass es ein anderes als ein Schiedsverfahren sein könnte. In diesem Zusammenhang muss nicht daran erinnert werden, dass die Möglichkeiten der materiellen Kontrolle eines Schiedsspruchs auf ein Minimum reduziert sind.

Neben der Währung des Gaststaates (eine Wahl des Schiedsgerichts, die nicht gegen den *Ordre public* verstößt) kommt typischerweise auch die Währung des klagenden Investors in Betracht. Es ist nicht klar, ob die neuen Schiedsrichter den Beschwerdeführern folgen würden, wenn sie sich für letztere entscheiden würden, oder ob diese Lösung angesichts der notorischen Inflation dieser Währung und der Kosten des ersten Verfahrens günstiger wäre. Die Beschwerdeführer haben in Bezug auf diese Option nichts behauptet oder bewiesen, was jede weitere Diskussion ausschließt.

Der neue Spruchkörper könnte zwar die im Fall der osmanischen Leuchttürme angewandte Methode anwenden und den Dollar - oder einen anderen Standard - als Zwischenwährung verwenden, während er sein Urteil in einer anderen Währung verkündet. In diesem Präzedenzfall hatte die Währung des klagenden Unternehmens jedoch 90% ihres Wertes verloren und die Währung des Gastgeberstaates noch mehr, und

beide hatten zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung ihre Stabilität wiedererlangt. Dies ist beim syrischen Pfund nicht der Fall, und die Beschwerdeführer haben sich nicht zu ihrer Währung geäußert. Es bleibt in jedem Fall ein grundsätzliches Problem bestehen. Die Unsicherheit und die Schwierigkeiten des beklagten Staates scheinen weiterhin bestehen zu bleiben. Sie könnten in einem neuen Verfahren ebenso wie die besondere Art der Verantwortung, die übernommen wird, ihr ganzes Gewicht in die Waagschale werfen. Die Möglichkeit, dem Staat das Verhalten der kurdischen Streitkräfte anzulasten, erscheint in der Tat zufällig. Die Annahme, dass die neuen Schiedsrichter dem Gastgeberstaat die Kosten der Geldentwertung auferlegen würden, ist nur eine von vielen Vermutungen. Im Lichte einer sehr speziellen Situation sieht das Oberlandesgericht kein schützenswertes Interesse daran, dass die Beschwerde zugelassen und der angefochtene Schiedsspruch aufgehoben wird. Der Klagegrund erweist sich als unzulässig.

6.

Im Ergebnis ist die Klage abzuweisen, soweit sie zulässig ist. Die Beschwerdeführer tragen die Gerichtskosten zu gleichen Teilen und solidarisch (Art. 66 Abs. 1 und 5 BGG). Sie müssen die Gegenpartei nicht entschädigen, da diese trotz Aufforderung nicht tätig geworden ist (Erw. 3 *oben*).

Aus diesen Gründen verkündet das Bundesgericht :

1.

Die Klage wird abgewiesen, soweit sie zulässig ist.

2.

Die Gerichtskosten, die auf 170'000 Fr. festgesetzt wurden, werden den Beschwerdeführern solidarisch auferlegt.

3.

Das vorliegende Urteil wird den Parteien und dem Schiedsgericht mit Sitz in Genf mitgeteilt.

Lausanne, den 8. April 2021

Im Namen des I. Gerichtshofs für Zivilrecht
des Schweizerischen Bundesgerichts

Die vorsitzende Richterin: Kiss

Die Kanzlerin: Monti